

X. Der Staat und die Schule

Bereits im 18. Jahrhundert wandte in Brandenburg-Preußen der Staat dem Schulwesen durch den Erlaß von Schulordnungen und die Gründung zahlreicher Schulen eine umfassende Fürsorge zu. Das allgemeine Landrecht, das im zweiten Teile unter Titel XII von dem Schulwesen handelt, erklärte die öffentlichen Schulen für Staatsanstalten, die Lehrer für Staatsbeamte. Die Verfassungsurkunde hat in den Artikeln 21 bis 23 diesen Standpunkt des allgemeinen Landrechts ausdrücklich auch ihrerseits zur Geltung gebracht. Die Grundlage des preußischen Schulwesens bildet die allgemeine Schulpflicht, die bereits das allgemeine Landrecht eingeführt hat. Nach ihr müssen alle Einwohner des Staates ihre Kinder, soweit sie nicht anderweitig gehörig unterrichtet werden, vom zurückgelegten fünften bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre zur öffentlichen Volksschule schicken. Sache des Staates ist es, für das Vorhandensein der notwendigen Schulanstalten Sorge zu tragen. Hierbei sind indessen gleichzeitig die Kirche und die Gemeinde beteiligt. Die Kirche wirkt beim Schulwesen insofern mit, als ihre Diener den Religionsunterricht, der als vornehmster Lehrgegenstand den gesamten Bildungsgang des Kindes durchdringen soll, erteilen und in der Regel der jeweilige Pfarrer die örtliche Schulaufsicht ausübt. Die Gemeinde, welche das allgemeine Landrecht in der Schulgemeinde (Schulsozietät) als die Gesamtheit der Hausväter des Ortes und der Konfession auffaßt, ist der eigentliche Träger der Schulunterhaltungslast, an welcher der Staat nur als ergänzender und aus helfender Faktor beteiligt ist.

Die Verfassungsurkunde stellt nun in den Artikeln 21 bis 26 die obersten, sehr allgemein gehaltenen Rechtsgrundsätze für das Volksschulwesen auf, die in der Hauptsache bestimmt sind, bei dem zukünftigen Unterrichtsgesetz dem Gesetzgeber als Richtschnur zu dienen. Das Gesetz vom 28. Juli 1906 hat übrigens bereits die konfessionellen Verhältnisse und die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen geregelt. Im einzelnen stellt zunächst der Artikel 20 den Satz auf, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei ist. Dies sollte den Exekutivbehörden gegenüber die Weisung darstellen, auf die Wissenschaft keinen einseitigen Einfluß mehr auszuüben, nicht bestimmten Lehrmeinungen den Vorzug zu geben oder die Vorlesungen von Universitätsprofessoren zu überwachen, wie dies der Beschluß des Deutschen Bundes vom 20. September 1819 (Karls-